

***Helenes Helfer –  
Ein Netzwerk für Kinder e.V.***

**Präambel**

Am 7. September 2009 verstarb die kleine Helene Nöldeke im Alter von knapp 10 Monaten. In ihrem scheinbar kurzen Leben hat sie viele Menschen berührt und Spuren in unzähligen Herzen hinterlassen. Um der von ihr geweckten Hilfsbereitschaft eine dauerhafte Plattform zu geben, gründen die Freunde, Verwandten und Eltern im Namen von Helene den Verein „Helenes Helfer – Ein Netzwerk für Kinder“. Ziel des Vereins ist es, Helenchens Frohsinn, ihre Stärke und ihr liebevolles Vertrauen anderen kranken oder hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen weiterzugeben.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Helenes Helfer - Ein Netzwerk für Kinder e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die unmittelbare und mittelbare finanzielle sowie immaterielle Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage hilfsbedürftig sind. Der Verein möchte mit jedem seiner Projekte einen spezifischen Bezug zu der kleinen Helene Nöldeke herstellen, indem entweder Institutionen bei der begleitenden Therapie (bspw. Musiktherapie) schwer kranker oder hilfsbedürftiger Kinder oder bei der Betreuung hilfsbedürftiger Kleinkinder unterstützt werden. Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, sich um freiwillige Spenden zur Verwendung im Sinne der Vereinsziele auch bei Außenstehenden zu bemühen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein Erfahrungen über die Situation der zu Absatz 3 gehörigen Kinder sammelt, Konzepte zur Unterstützung entwickelt und umsetzt. Dies kann beispielsweise die Einrichtung eines musiktherapeutischen Raumes in einem Kinderhospiz oder einem Kinderheim sein. Der Verein möchte eng mit gemeinnützigen Institutionen zusammenarbeiten, welche in Abschnitt 3 genannte Kinder betreuen, indem er einzelne Projekte innerhalb dieser gemeinnützigen Institutionen unterstützt oder in Zusammenarbeit Aktionen oder Events (bspw. ein Sommerfest in einem Kinderheim) durchführt. Neben der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Institutionen kann der Verein bei Zugehörigkeit zu der in Abschnitt 3 genannten Gruppe auch Einzelfallhilfe für Kinder und deren Familien

gewähren. Der Verein möchte seinen Zweck erfüllen, indem das bei den Typisierungsaktionen für die kleine Helene sichtbar gewordene Netzwerk zur Unterstützung von Kindern nutzt, die Hilfsbereitschaft kanalisiert und weiter ausbaut.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Es ist ein Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder können die Höhe der Beiträge frei wählen; der Mindestbeitrag beträgt 5 € monatlich (entsprechend 60 € im Jahr).
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils fällig zum 01.01. des Kalenderjahres im Voraus. Für Mitglieder, welche im Verlauf eines Kalenderjahres Mitglied werden, ist der Jahresbeitrag quotal auf die Anzahl der Monate zu entrichten, welche auf den Monat des Eintritts folgen.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, oder Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Form. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählt auch ein Beitragsrückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der

Vorstand. Der Ausschluss ist mit dem Datum der Beschlussfassung gültig. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Vorstand sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie der Leiter des Teams Projektakquisitionen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist verantwortlich für
  - a) die Überwachung der Einhaltung der Satzung,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - e) die Buchführung,
  - f) die Erstellung und Vorlegung des Rechenschaftsberichtes (Jahresbericht),
  - g) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - h) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand beschließt über die satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand hat einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Rechnungsprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate, statt. Zur Teilnahme sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen,
  - Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladungsschreiben, FAX, oder E-Mail an alle Mitglieder. Die Frist bei Einladungsschreiben beginnt mit dem, auf Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene, Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abzugebenden gültigen Stimmen.
- (5) Soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt wird. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen, für eine Vereinsauflösung die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt worden ist und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 11. April 2010 beschlossen.